Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/05/08 4Ob21/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1979

Rechtssatz

Nur für die Kündigung eines Personalvertreters bedarf es der Zustimmung des zuständigen Personalvertretungsausschusses.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 21/70
  Entscheidungstext OGH 08.05.1979 4 Ob 21/70

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at